

Markenuhren für Warenhäuser gesperrt

Durchgreifende Maßnahmen der Firma Gebr. Junghans AG., Schramberg, ihre Uhren aus den Warenhäusern fernzuhalten

Solange es Markenuhren gibt, solange gibt es auch eine Forderung des deutschen Uhrmachergewerbes, diese Markenuhren den Fachgeschäften vorzubehalten. Gerade in den letzten Jahren sind um die Durchführung dieser Forderung immer neue Kämpfe geführt worden. Alle Maßnahmen aber, die bisher getroffen wurden, waren nicht lückenlos, und immer wieder gelang es den Warenhäusern, Markenuhren, an denen ihnen gelegen war, auf Umwegen zu erhalten. Nachdem die Forderung: „Markenuhren nur dem Fachgeschäft“, auch im Frankfurter Vertrag verankert war, wurden diese Bemühungen verstärkt und die verschiedensten Wege versucht, das Ziel restlos zu erreichen. Man kann gerechterweise feststellen, daß seit Bestehen des Frankfurter Vertrages Markenuhren nur in wenigen und größeren Warenhäusern zu finden waren, daß also eine Besserung eingetreten ist. Aber gerade in den größeren Warenhäusern konnte man immer wieder Markenuhren der verschiedensten Fabrikate finden. In eingehender Zusammenarbeit mit dem Zentralverband hat nun die Firma Gebr. Junghans einen Weg beschritten, der es ermöglicht, Junghans-Uhren restlos aus den Warenhäusern fernzuhalten. Notwendig dazu ist nur die freudige Mitarbeit des Fachhandels, auf die man wohl als selbstverständlich rechnen kann, weil es sich ja hier um eine Lebensfrage des Uhrenfachhandels handelt.

Die Firma Gebr. Junghans wird in nächster Zeit von allen ihren Abnehmern eine Verpflichtungserklärung verlangen, daß die bezogenen Junghans-Uhren nur an Eigenverbraucher abgegeben werden. Ebenso ist natürlich der Großhandel gegenüber der Firma Junghans verpflichtet, seinen Abnehmern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Gewiß eine Mühe, die hier von den Abnehmern gefordert wird, aber der sich jeder Abnehmer gern und freudig unterziehen wird, weil diese Reverse unbedingt notwendig sind zur Sicherung der Uhrenfachgeschäfte.

Alles Nähere über die Durchführung des Reverssystems ist aus dem nachfolgenden Briefe zu ersehen, der von der Firma Gebr. Junghans den Uhrmachern zugehen wird.

Rundschreiben an die Uhrmacher

Alle Bemühungen, unsere Uhren vollständig von den Nichtfachgeschäften fernzuhalten, waren leider bis jetzt vergeblich, da dieselben immer wieder Bezugsquellen ausfindig machen konnten. Nach juristischer Beratung ist die vollständige Unterbindung des Verkaufs unserer Uhren durch Nichtfachgeschäfte nur durch ein lückenlos durchgeführtes Verbot der Belieferung derselben bei allen unseren Abnehmern möglich. Sobald wir nämlich glaubhaft machen können, daß Nichtfachgeschäfte unsere Uhren nur durch Vertragsbruch unserer Abnehmer erhalten können, machen sich dieselben auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes und § 826 BGB. durch Bezug unserer Ware, ebenso wie die Lieferanten, schadenersatzpflichtig. Auch kann dann der Vertrieb der bezogenen Uhren bei den Nichtfachgeschäften unterbunden werden.

In dem mit dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher abgeschlossenen sogenannten Frankfurter Vertrag haben wir uns verpflichtet, alle unsere Uhren, mit und ohne Marke, dem Fachgeschäft zu reservieren, und wir sind, da alle anderen Bemühungen, unsere Uhren von den Nichtfachgeschäften fernzuhalten, erfolglos waren, entschlossen, obigen Weg zu beschreiten, wenn wir uns auch darüber klar sind, daß die Durchführung des lückenlosen Schutzes Büro- und Kontrollarbeit erfordert. Wir glauben aber, daß unsere Abnehmer sich gern der nicht zu vermeidenden Arbeit unterziehen werden, um endlich nach langjährigen vergeblichen Versuchen unsere Uhren ausschließlich dem Fachgeschäft zu reservieren.

Die Durchführung ist so gedacht, daß wir selbst allen uns bekannten Uhrenfachgeschäften einen Revers folgender Fassung zur Unterschrift vorlegen und die Einsendung der Verpflichtung überwachen:

„Ich verpflichte mich, Uhren der Gebrüder Junghans AG. (Schramberg) nur an Eigenverbraucher abzugeben. Diese

Verpflichtung gilt bis zu meinem ausdrücklichen Widerruf bei der Gebrüder Junghans AG.“

Die Herren Grossisten sind von uns durch folgenden Revers verpflichtet worden:

„Ich verpflichte mich, Uhren der Gebrüder Junghans AG. (Schramberg) nur an Uhrenfachgeschäfte abzugeben und von diesen die Verpflichtung einzuholen, daß sie diese Uhren nur an Eigenverbraucher weiterverkaufen.

Diese Verpflichtung gilt bis zu meinem ausdrücklichen Widerruf bei der Gebrüder Junghans AG.“

Die Herren Grossisten sind verpflichtet, den für Sie bestimmten Revers sofort oder spätestens bei Erteilung eines Auftrags von Ihnen in unseren Uhren einzufordern. Der anfragende Grossist wird Sie dann in seine Liste von Junghans-Fachgeschäften eintragen, um nicht immer wieder die Unterschrift bei Ihnen anfordern zu müssen. Es ist dabei unvermeidlich, daß Sie die Verpflichtung jedem einzelnen Lieferanten abgeben, von dem Sie beziehen wollen. Wir bemerken ausdrücklich, daß die Verpflichtung für alle unsere Uhrenerzeugnisse, also der Junghans-, H. A. U.- und Becker-Uhren, ferner der Uhren ohne Marken, gilt.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß die Unterzeichnung des Verpflichtungsscheines eine Voraussetzung für die Belieferung mit unseren Fabrikaten von uns direkt oder über den Großhandel ist. Sie erhalten diesen Verpflichtungsschein inliegend, und wir bitten Sie, denselben möglichst umgehend mit Ihrer Unterschrift an uns zurückzusenden. Als Beleg Ihrer vollzogenen Verpflichtung geht Ihnen dann von uns der sogenannte Verpflichtungsnachweis zu.

Wir wollen durch dieses Vorgehen den Fachgeschäften die seither unseren Fabrikaten gehaltene Treue erwidern und ihnen ermöglichen, sich bei ihrer Propaganda gegen Nichtfachgeschäfte darauf zu stützen, was um so wirkungsvoller sein wird, als wir in nächster Zeit mit intensiver Publikumsreklame für Junghans-Uhren einsetzen werden. Da diese Angelegenheit für den Fachhandel von weittragender Bedeutung ist, hoffen wir auf Ihre Unterstützung in unseren Bemühungen.

Hochachtungsvoll Gebrüder Junghans AG.

Wir möchten aber, um von vornherein Reklamationen und Enttäuschungen vorzubeugen, noch auf folgendes aufmerksam machen: Es wird nicht gelingen, von heute auf morgen Junghans-Uhren aus allen Warenhäusern herauszubringen. Es gehört zur restlosen Durchführung des oben geschilderten Weges eine gewisse Zeit. Es ist unvermeidlich, daß die Nichtfachgeschäfte, die heute noch im Besitz von Junghans-Uhren sind, diese Uhren ausverkaufen. Das kann man ihnen natürlich nicht verbieten. Die Firma Gebr. Junghans kann ja auch erst dann eingreifen, wenn der lückenlose Schuß durchgeführt ist, und dieser lückenlose Schuß bezieht sich natürlich nicht auf die vorher gekaufte Ware. Da aber in der jetzigen Zeit die Sortimente der Uhrenfabriken rasch wechseln, so wird diese Übergangszeit nur kurz sein. Der Fabrik ist es auch möglich, eine Kontrolle über früher und jetzt eingekaufte Ware auszuüben, da durch Geheimzeichen auf dem Werk die Fabrikationszeit festgestellt werden kann.

Weiter ist zu beachten, daß die Firma Gebr. Junghans die Nichtfachgeschäfte durch eingeschriebenen Brief erst dann auffordern kann, den Kauf von Junghans-Ware zu unterlassen, wenn der lückenlose Schuß so durchgeführt ist, daß die Firma Gebr. Junghans die Unterschriften der Grossisten und Uhrmacher in Händen hat, mit denen die Firma Gebr. Junghans im Geschäftsverkehr steht. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß die geforderte Erklärung unterschrieben und mit größter Beschleunigung an die Firma Gebr. Junghans zurückgesandt wird.

Wir stellen mit Befriedigung fest, daß die Firma Gebr. Junghans endlich einen entscheidenden Schritt getan hat, ihre Uhren zum geschützten Markenartikel des Uhrenfachgeschäftes zu machen. Damit bestätigt sie, was wir immer in allen Verhandlungen betont haben, daß da, wo ein fester Wille ist, sich auch der Weg findet, diesen Willen in die Tat umzusetzen. (1/56)